

J o u r n a l
von und für
F r a n k e n.

Sechsten Bandes zweytes Heft.

I.

Plan einer Anstalt zur Versorgung der Wittwen und Waisen reichsritterschaftlicher geist- und weltlicher Diener in allen drey Ritterkreisen.

Schreiben an die Herausgeber.

Im ersten Heft des fünften Bandes dieses Journals S. 95. kommt eine Bemerkung über die Wittwencassen vor. Dieses erweckt in mir die Hoffnung, daß Sie keinen Anstand nehmen werden, den hier begehenden Plan zu einer Anstalt dieser Art in das Journal eindrucken zu lassen, welche zwar nur auf Versorgung reichsritterschaftlicher Wittwen und Waisen geist- und weltlicher Diener abwecket, aber so eingerichtet ist, daß sie von einer jeden Gesellschaft, die sich zu gleicher Absicht vereinigen wollte, wenn sie auch aus verschiedenen Ländern und Herrschaften zusammen treten wollten, nach-

Journ. v. u. f. Fr. VI. B. II. S. geah.

geahmet, und der Plan dabey zum Grunde gelegt werden könnte. Man dürfte nur statt reichsritterschaftlich setzen: die verbundene Gesellschaft; und die Generaldirection könnte die Gesellschaft selbst bestellen. Der Hauptgrundsatz dabey ist dieser: daß keine Pension vestgesetzt wird, sondern daß die, welche zum Genuß kommen, sich mit demjenigen begnügen müssen, was nach dem Einkommen von den Mitgliedern zu vertheilen ist. Und wenn dieses den Aufwand übersteigen sollte, so fällt der Ueberschuß nicht der Direction oder den Unternehmern in den Beutel, sondern bleibt dem Institut zur Vergrößerung des Fonds.

So rein die Absicht des Verfassers des Entwurfs ist, und so viele Mühe sich auch der Steigerwaldische Ortscanzlist Herr Berger schon gegeben, die Sache in Betrieb zu bringen; so fehlet es doch durchgehends an Gemeingeist. Vielleicht wird aber mehr bewirkt, wenn der Entwurf durch dieses Journal den Beamten und Geistlichen, die dasselbe meistens lesen, bekannt wird. Wollten diese ihre Stimmen darüber an gedachten Herrn Canzlisten oder an den Cassierer Nebmann einsenden; so würden sich beyde es zum Vergnügen rechnen, mit ihnen in
weitere

weitere Correspondenz zu treten, sobald sich ein Anschein zeigt, daß etwas gedeihliches zu Stand zu bringen seyn möchte. Ist aber die Zeit zur Vollendung eines solchen Werks noch nicht gekommen, so wird doch dieser Entwurf durch den Druck für die Nachkommenschaft aufbewahrt, welche daran bessern kann, so viel sie will. Für die gegenwärtigen Urheber ist es Beruhigung genug, so viel gethan zu haben, als sie konnten.

I.

Wenn eine solche Anstalt dauerhaft hergestellt werden soll, so muß sie sich auf eine feste Garantie gründen, daß jeder, der daran Theil nimmt, in einem betreffenden Fall den Endzweck, den er durch seinen Beitritt sich vorsehet, gewiß erreichen und daß alles dabei ordentlich und ohne Parteylichkeit zugehen werde.

Es ist daher unumgänglich nöthig, daß jeder von den XIV hochlöbl. Cantonen aus gnädiger Zuneigung gegen die reichsritterschaftl. geistl. und weltlichen Diener zu versichern geruhe, nicht nur bey seiner Ortscanzley einen Mann, welcher die Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge von den in jedem Canton befindlichen Mitgliedern einziehe, und

nach Anweisung der Generaldirection wieder auszahle, auch die übrigen bey diesem Institut vorkommenden Geschäfte besorge, zu bestellen, sondern auch für dessen Integrität und treue Verwaltung der ihm anvertrauten Gelder zu haften.

2.

Dabey hat es aber nicht die Absicht, weder einem hochlöbl. Canton ausser der erst bemeldten Versicherung, noch sonst Jemand einiges Risiko oder Verlust aufzuladen, gleichwie auch Niemand einigen Gewinn oder Vortheil zu hoffen hat, sondern die Absicht geht lediglich dahin, die billigmäßigen Beiträge der Gesellschaftsmitglieder zu sammeln, und unter diejenigen, welche solche zu erheben berechtigt sind, und unten näher bestimmt werden, nach der möglichsten Gleichheit und mit der strengsten Unparteylichkeit zu vertheilen.

3.

Einem jeden reichsritterschaftlichen Consulenteu, Ortsofficianten, Beamten und Geistlichen, auch Cantoren, Schulmeistern, Jägern und Ritterboten, sonst aber Niemand steht frey, dieser Gesellschaft beizutreten oder davon zu bleiben. Ein jeder kann auch gleich bey dem Antritt seines Dienstes oder

bey

ben seiner Verheyrathung, oder auch noch später eintreten, wenn er das unten zu bestimmende Antrittsgeld erlegt. Er darf aber mit keiner zehrenden oder sonstigen gefährlichen Krankheit behaftet seyn, und es ist nöthig hierauf um so genauer zu sehen, weil sich sonst wohl Leute finden möchten, die um die jährlichen Beiträge zu ersparen, nicht eher zur Gesellschaft treten möchten, bis sie den Tod in ihren Eingewelden fühlen. Es wird daher erfordert, daß jedes neu eintretende Mitglied ein Zeugniß, daß es mit keiner Krankheit vorgedachter Art behaftet sey, von einem Arzt und zwen nächstgelegenen wohlbekannten rechtschaffenen Mitgliedern bringe, dieses auch zur Generaldirection eingeschickt werde. Kann dieses Zeugniß nicht hergebracht werden, so ist ein solches Mitglied nicht anzunehmen.

4.

Hat sich Jemand einmahl in dieses Institut eingelassen, so muß er den jährlichen unten §. 8. vorkommenden Beitrag auf den bestimmten Termin an den Societätscaffler in seinem Canton unfehlbar erlegen, sonst wird er der Befugniß, die er sich durch seinen Beitritt erworben hat, für verlustig erklärt, und seine Wittwe oder Waisen er-

halten nach seinem Tode nicht das geringste von der Societät.

5.

Alle Mitglieder in allen XIV hochlöbl. Cantonen gehen in eine vollständige Verbrüderung und Vereinigung dergestalt ein, daß jeder gleiche Last übernimmt, und auch gleiche Befugniß erhält, er mag wohnen, wo er will. Deswegen sammeln sich alle Beiträge an einem Punct, nämlich bey der anordnenden Generaldirection, und werden auch von derselben wieder vertheilt, damit alles ordentlich und richtig zugehe.

6.

Da die Personen, welche an diesem Institut Theil nehmen wollen, nicht von gleichem Alter seyn können, so muß nach der Wahrscheinlichkeit, daß einer vor dem andern seinen jährlichen Beitrag länger zu entrichten habe, oder daß seine Wittve und Kinder eher und auf längere Zeit zum Bezug der Renten gelangen werden, auf ein Mittel gedacht werden, um gleichwohl eine bestmögliche Gleichheit unter ihnen herzustellen, und deswegen werden Eintrittsgelder nach dem Alter eines Mitglieds, seiner Ehegattin und Kinder auf folgende Weise bestimmt:

I. Claf.

I Classe.

Bey einem Mitglied von 20 bis 30
Jahren.

	fl.
a) wenn seine Gattin von gleichem Alter mit ihm ist, und er keine Kinder hat	6
b) wenn dessen Gattin zwischen 30 und 40 ist, ohne Kinder	5
c) wenn dessen Gattin über 40 Jahre alt ist bis auf 50	3
d) wenn sie über 50 ist	2
e) wenn er Kinder hat, davon das jüngste unter 5 Jahren alt ist, wird in jedem Fall noch weiter bezahlt	3
ist das jüngste über 5 Jahre alt	2

II Classe.

Bey einem Mitglied zwischen 30 bis 40
Jahren, ohne Kinder.

	fl.
f) wenn die Gattin zwischen 20 bis 30 Jahren ist	10
g) mit ihm von gleichem Alter	8
h) zwischen 40 bis 50 Jahren	6
i) über 50 Jahre	4
mit Kindern noch weiter	
k) in jedem der vorgesezten Fälle, wenn das jüngste Kind unter 5 Jahren alt ist	4

wenn es über 5 Jahre ist fl. 3

III Classe.

Bey einem Mitglied zwischen 40 bis 50
Jahren, ohne Kinder.

	fl.
l) wenn die Gattin zwischen 20 bis 30 Jahren ist	15
m) zwischen 30 bis 40 Jahren	12
n) zwischen 40 bis 50 Jahren	10
o) über 50 Jahre	6
mit Kindern noch weiter	
p) in jedem Fall, wenn das jüngste Kind unter 5 Jahren alt ist	6
ist es über 5 Jahre	4

IV Classe.

Bey einem Mitglied zwischen 50 bis 60
Jahren, ohne Kinder.

	fl.
q) wenn die Gattin zwischen 20 bis 30 Jahren ist	50
r) zwischen 30 bis 40 Jahren	40
s) zwischen 40 bis 50 Jahren.	30
t) über 50 Jahre	15
mit Kindern noch weiter	
u) in jedem Fall, wenn das jüngste Kind unter 5 Jahren alt ist	10
ist es über 5 Jahre.	8

V. Clas-

V Classe.

Bey einem Mitglied von 60 bis 65 Jahren,
ohne Kinder.

	fl.
w) wenn die Gattin zwischen 20 bis 30 Jahren ist	80
x) zwischen 30 bis 40 Jahren	60
y) zwischen 40 bis 50 Jahren	50
z) über 50 Jahre	25
mit Kindern noch weiter	
aa) wenn das jüngste Kind unter 5 Jahren ist	30
ist es über 5 Jahre	20

VI Classe.

Von 65 bis 70 Jahren
ohne Kinder.

	fl.
bb) wenn die Gattin zwischen 20 bis 30 Jahren ist	150
cc) zwischen 30 bis 40 Jahren	100
dd) zwischen 40 bis 50 Jahren	75
ee) über 50 Jahre	30
mit Kindern noch weiter	
ff) wenn das jüngste Kind unter 5 Jahren ist	40
ist es über 5 Jahre	30

VII Classe.

Bey einem Mitglied von 70 bis 75
Jahr, ohne Kinder.

	fl.
gg) wenn die Gattin zwischen 20 und 30 Jahren ist	200
hh) zwischen 30 bis 40 Jahren	150
ii) zwischen 40 bis 50 Jahren	80
kk) über 50 Jahr	40
mit Kindern noch weiter	
ll) wenn das jüngste Kind unter 5 Jah- ren ist	50
wenn es über 5 Jahre ist	40

VIII Classe.

Bey einem Mitglied über 75 Jahr,
ohne Kinder.

	fl.
mm) wenn die Gattin zwischen 20 und 30 Jahren ist	300
nn) zwischen 30 und 40 Jahren	200
oo) zwischen 40 bis 50 Jahren	80
pp) über 50 Jahr	40
mit Kindern noch weiter	
qq) wenn das jüngste Kind unter 5 Jahren ist	80
wenn es über 5 Jahre ist	60

Wenn ein Mitglied nicht verheh-
rathet wäre, und bloß wegen sei-
ner

ner Kinder eintreten wollte, zahlt es in allen Fällen das Duplum von demjenigen, was im vorstehenden für die Kinder angesetzt ist.

7.

Diese Eintrittsgelder, welche sowohl bey dem Anfang dieser Gesellschaft, als auch in der Folge ihrer Dauer, von jedem eintretenden neuen Mitglied zu bezahlen sind, werden aber niemals unter die Wittwen und Waisen ausgetheilet, sondern jedesmahls zur Generaldirection eingesandt, und nebst dem übrigen sich wahrscheinlich ergebenden milden Stiftungsfond zu Capital auf Zinsen angelegt, und nur diese unter die sich vorfindenden Wittwen und Waisen vertheilet.

8.

Weil aber diese Interessen allein keinen zureichenden Fond zur nothdürftigen Unterhaltung derselben abgeben möchten; so machet sich jedes Mitglied, ohne Unterschied, verbindlich, jährlich, und zwar längstens bis den letzten December, einen Beytrag von 2 fl. Rheinisch an denjenigen einzusenden, der in dem Canton, worin er wohnet, zum Einnehmer aufgestellt werden wird, und wird hierüber so vest gehalten, daß gegen dasjenige Mitglied, welches z. B. den auf
das

das Jahr 1792 verfallenden Beitrag auf vorher erfolgte einmahlige Erinnerung bis den 2 Febr. 1793. nicht abführet, auf die im 4 §. angedrohte Weise verfahren werden muß.

9.

Was nun nach dem vorstehenden siebenden Punct an Interessen von dem Stiftungsfond, und nach dem achten an jährlichen Beiträgen eingehet, dieses alles wird unter die von der Zeit an, da das Institut zum völligen Stand kommt, entstehende Wittwen und Waisen nach einer vollkommenen Gleichheit dergestalt vertheilet, daß kein Participant mehr als der andere bekommt.

10.

Eine Wittwe ziehet den nach der jährlichen Ausrechnung auf sie kommenden Antheil der Einkünfte des Instituts, so lang sie lebet, woferne sie nicht zur andern Ehe schreitet; denn in diesem Fall kann sie nichts mehr verlangen, und wenn sie gleich einen ritterschaftlichen Officianten henrathete; denn wenn dieser kein Societärs Mitglied ist, so wird er hier als ein auswärtiger angesehen. Ist er aber ein Mitglied, so erlangt sie nach seinem Tode den Wittwengehalt seines, nicht aber ihres ersten Mannes wegen.

11. Hät.

11.

Hätte sie aber mit ihrem abgelebten Ehemann Kinder erzeugt, so treten diese, sie mag sich anderweit verheyrathen oder sterben, vollständig an ihre Stelle, und ziehen eben den Antheil, den die Mutter zu erheben gehabt hätte, so lang bis das jüngste Kind das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat. Der Kinder Antheil wird aber weder vermehrt noch vermindert, es mögen ihrer viele oder wenige seyn, dergestalt, daß, wenn mehrere unter 20 Jahren vorhanden sind, sie sich darein theilen, so wie aber eines 20 Jahre erreicht hat, fällt dessen Portion auf seine jüngere Geschwister, und dauert so lang fort ohne Abbruch, bis auch das jüngste Kind das 20te Jahr vollendet, wo sodann der Bezug ein Ende hat.

12.

Es verstehet sich also auch von selbst, daß, wenn ein Mitglied stirbt, und keine Wittwe, sondern nur eines oder mehrere Kinder unter zwanzig Jahren hinterläßt, diesem oder denselben von dem Tag seines Ablebens an, nach der unten S. 19. lit. d. enthaltenen nähern Bestimmung, bis zu Erreichung des 20sten Jahres eben diejenige
Portion

Portion zugetheilt wird, die seine Wittwe genossen haben würde.

13.

Woserne die Interessen von dem §. 7. beschriebenen Stiftungsfond und die jährlichen Beyträge in einem Jahr so weit reichen sollten, daß die Portion einer Wittwe oder der sie repräsentirenden Waisen mehr als 400 fl. — austragen könnte, soll gleichwohl nicht mehr als diese Summe auf einen Theil ausgezahlt, und der Ueberschuß zurückbehalten werden, um in folgenden Jahren, wenn etwa mehr Wittwen und Waisen vorhanden sind, unter sie vertheilt, oder bey zureichenden Einkünften zum Stiftungsfond geschlagen zu werden, damit etwa nach und nach die jährlichen Beyträge der Mitglieder vermindert werden können.

14.

Da nun bey dieser Einrichtung ein jedes Mitglied die sehr gegründete Hoffnung haben kann, daß seine Hinterlassenen nach seinem Tod sich auf eine gewisse und zureichende Versorgung Rechnung machen können, worauf es um deswillen zu sehen nöthig ist, weil die Einkünfte der wenigsten Dienste heutiges Tages mehr zulangen, für die Versorgung der Seinigen ein zureichendes

des

des Vermögen hinterlassen zu können, zumahl da die Capitalien sehr wenig Interessen ertragen, und vieler Gefahr unterworfen sind; so darf man zu jedem, dem das Wohl der Seinigen am Herzen liegt, das gegründete Zutrauen hegen, daß derselbe die nur ein für allemahl zu erlegende nach der in §. 6. befindlichen Classification gewiß billig bestimmten Eintrittsgelder an einen so wahrscheinlichen großen Vortheil wagen werde, dahingegen die jährliche Beitragselder ohnehin nicht von der geringsten Beträchtlichkeit und kaum als ein Almosen anzusehen sind, welches die Menschenliebe auch ohne zu hoffen habenden Ersatz hinzugeben pflegt.

Es soll daher

15.

dieser Man einem hochlöbl. Generaldirectorio aller drey Ritterkreise vorgelegt, und Hochdasselbe unterthänig gebeten werden, solchen sämtlichen hochlöbl. Cantonen zur Genehmigung oder allenfalligen Abänderung zu communiciren, mit dem Anhang, daß in jedem hochlöbl. Canton ein Mann ernannt werden möge, an den sich diejenige wenden können, welche sich in das Institut zu begeben gedenken.

16.

Ist dieses geschehen, so wird mit Inse-
 rirung der Namen dieser Männer, welche in
 sämtlichen Cantonen aufgestellt sind, eine
 hinlängliche Anzahl Exemplarien von gegen-
 wärtigem Entwurf abgedruckt, und in allen
 drey Ritterkreisen bekannt gemacht.

17.

Der Aufgestellte in jedem Canton for-
 dert von jedem, der sich als ein Mitglied die-
 ses Instituts einschreiben lassen will, den
 schriftlichen Beweis seines und seiner Ehegat-
 tin dann ihrer Kinder Geburtstage, dann
 seines Gesundheits, Zustands nach §. 3.,
 bringt sie in ein Verzeichniß, und setzt zu-
 gleich bey jedem an, wieviel er an Eintritts-
 geld nach der oben §. 6. enthaltenen Classifi-
 cierung zu bezahlen hat.

Er schickt alsdenn längstens bis Jacobi
 1793 dieses Verzeichniß zur Generaldirection
 ein, und wenn diese die Verzeichnisse sämt-
 licher Cantonen beisammen hat, und dar-
 aus erziehet, daß sich eine hinlängliche An-
 zahl Mitglieder findet, so wird das Geld
 eingezogen, einem jeden Mitglied ein Schein
 zu seiner Legitimation darüber ausgestellt,
 und der ganze Betrag zur Generaldirection
 eingeschickt, woforne sich nicht in einem oder
 dem

dem andern Canton selbst sichere Gelegenheit findet, solches auszuleihen, wo alsdenn nur die Obligation dahin eingeschickt, und der jährlich verfallende Zins verrechnet wird.

18.

Diese nöthige Generaldirection übernimmt einer von den hochlöbl. Cantonen um den andern, jedoch so, daß selbige wenigstens zehn Jahre an einem Orte verbleibet, und ohne erhebliche Ursache nicht eher abgewechselt wird.

19.

Deren Obliegenheit bestehet darin,
a) daß sie beim Anfang des Instituts über alle eintretende Mitglieder und ihre zu bezahlten habende Eintrittsgelder, dartin die anhoffende außerordentliche milde Beiträge ein allgemeines Verzeichniß fertiget und die Gelder einziehet, sofort solche auf sichere Hypotheken gegen billige Verzinsung ausleihet, woferne nicht ein Theil davon von einem oder dem andern hochlöbl. Canton selbst ausgeliehen und besorgt werden will. Ueber das gesammelte Capital und die davon abfallenden Zinse wird eine ordentliche Rechnung vom 1 Januar bis 31 December jeden Jahrs geführt, und längstens bis den 1 März des

Journ. v. u. f. Sr. VI. B. II. 4. folgen

Folgenden Jahrs sämmtlichen hochlöbl. Mitcantonen mitgetheilt, um solche durch ihre Cassier, Aemter revidiren zu lassen.

b) Wenn in der Folgezeit neue Mitallieher eintreten wollen, müssen die Bescheinigungen ihres Gesundheitszustandes, dann des Alters ihrer, ihrer Weiber und Kinder an dieselbe eingeschickt, und von ihr, wenn sich kein Anstand findet, an den Aufgestellten in dem betreffenden Canton ein schriftliches Zeugniß der Annahm überschickt werden, wogegen dieser verbunden ist, das Eintrittsgeld zu erheben, und zur Generaldirection zu berechnen.

c) Wenn ein Mitglied verstirbt, sind dessen hinterlassene Wittwe oder die Vormünder seiner Kinder schuldig, sogleich einen legalen Todenschein, so wie auch ein Zeugniß, daß er eine Wittwe und Kinder hinterlassen, und wann diese geboren seyen, an den Aufgestellten in dem betreffenden Canton einzuschicken, welcher alsdann solche weiter an die Generaldirection einbefördert, woraus also diese ersiehet, wenn dessen jährlicher Beitrag aufhöret, und die hinterlassene Wittwe oder Kinder in den Mitbezug der Einkünfte des Instituts treten.

d) Ei-

d) Eine jede Wittwe und die Vormünder der Waisen, welche auf das abgewichene Jahr den Gehalt ziehen wollen, sind schuldig, von der Obrigkeit ihres Aufenthalts Ortes ein Attestat, daß sie noch am Leben seyen, längstens bis Ende des Monats Octobers an den zu diesem Geschäfte Aufgestellten in dem betreffenden Canton einzuliefern, welcher solches sodann mit seinem Zeugniß, daß die Sache ihre Richtigkeit habe, an die Generaldirection einbefördert. Sollte die Einwendung des Attestats unterbleiben, so wird es für ein Zeichen des erfolgten Todes gehalten, und auf eine solche Wittwe oder auf die Waisen in diesem Jahr nichts repartirt, sie haben also den allenfalligen Verlust ihrer Nachlässigkeit zuzuschreiben.

e) Ein Mitglied mag versterben im Anfang oder Ende des Jahrs, so muß doch der Beitrag desselben à 2 fl. zu Vermeidung vieler Inconvenienzen auf das ganze Jahr noch bezahlt werden, und in welchem Monat auch sein Todestag erfolgt, so können doch die Wittwe oder die hinterlassende Waisen nicht eher als von 3 zu 3 Monaten, nämlich den 1 Januar, 1 April, 1 Juli und 1 October eintreten, sie müssen also so lange, bis einer von diesen Austrittsterminen

erfolgt, zurück und in Geduld stehen, weil ausserdem eine gar zu beschwerliche Berechnung entstehen würde; dagegen ziehen auch die Wittwen und Waisen, die einmahl in dem Genuß der Einkünfte stehen, solche bis zu Ende jeden Quartals als den 31sten März, letzten Juni, September und December, ihr Todestag oder die Erreichung des 20 jährigen Alters mag sich in der Zwischenzeit ereignen, wenn er will.

f) Da auf diese Weise bey der Generaldirection die Anzahl der beytragenden Mitglieder und der beziehenden Wittwen und Waisen immer bekannt ist, so kann am Schluß des Jahrs die ganze Berechnung über den Ertrag des Instituts gar leicht gefertigt werden.

Man berechnet nämlich zuerst das Stiftungs Capital und die im abgewichenen Jahre eingegangenen Eintrittsgelder oder geschehene milde Stiftungen, sodann die Zinsen oder Abnutzung von diesem Fond, von welchem jährlich

30 fl. für die Administration Rechnungsführung und Fertigung,

10 fl. Beitrag zum Post-Porto desjenigen hochlöbl. Cantons, bey welchem die Generaladministration stehet,

40 fl.

und

und die nöthigen Druckkosten abgezogen werden. Zu demjenigen, was alsdann übrig bleibet, werden die jährlichen Beiträge von den Mitgliedern geschlagen, und der Quotient unter die vorhandenen Wittwen und Waisen nach einer völligen Gleichheit vertheilet, und damit

g) die Gelder nicht ohne Noth hin und her geschicket werden dürfen, wird von der Generaldirection zugleich eine Ausgleichung gemacht, wie viel der Aufgestellte in jedem Canton zu bezahlen habe, und an wen er solches vergüten solle. Diese Vergütung muß bis Ende des Monats Febr. jeden Jahrs geschehen, und die darüber von den Empfängern auszustellende Bescheinigung bis Ende des Monats März ohnhinterstellig zur Generaldirection eingesandt werden, von welcher dagegen der Aufgestellte eines Cantons über die richtige Bezahlung der schuldigen Beiträge von den Mitgliedern quittirt wird.

20.

Damit nun Jedermann von der ordentlichen Verwaltung des Instituts überzeugt seyn möge, wird das erste Verzeichniß sämtlicher bey dem Anfang desselben eintretenden Mitglieder mit den erlegten Eintrittsgeldern, ingleichen der milden Beiträge, die man hie

und da zu erhalten hoffet, und um die man sich bemühen wird, durch öffentlichen Druck bekannt gemacht; im folgenden Jahr aber wird nur ein summarischer Conspectus auf folgende Art publicirt:

I.

Vermög der Fundations, Rechnung
ist das Vermögen des Instituts be-
standen in 20000fl.

Dazu sind in diesem Jahr an
Eintrittsgeldern ge-
kommen:

N. N. zu N. als ein Mitglied Iter Classe lit. a. (man sehe S. 6.) ohne Kinder	6fl.
N. N. zu N. als ein Mitglied IIter Classe lit. g. dessen jüngstes Kind unter 5 Jahren ist	12fl.
N. N. zu N. ein Mitglied IVter Classe lit. r. dessen jüngstes Kind über 5 Jahre alt ist	48fl.
Un gestifteten milden Beyträgen zum Fond	

Summa der Einnahm 20066fl.

Davon

Davon sind auf Capitalien angelegt 20000 fl.
Baar befinden sich in Cassa, welche noch nicht haben ausgeliehen
werden können 66 fl.

Thut wieder 20066 fl.

II.

Abnutzung des Fonds.

- 1) Die ausstehenden 20000 fl. Capital haben theils zu 4 theils zu 5 Procent ertragen, nach der gefertigten Special-Rechnung 900 fl.
- 2) Vermög der Fundations, oder der vorhergehenden Rechnung waren an Mitgliedern vorhanden 700, welche ihren jährlichen Beitrag à 2 fl. auf das abgewichene Jahr entrichten mußten 1400 fl.

Davon sind im abgewichenen Jahr verstorben, oder ausgetreten, oder haben ihren Beitrag nicht entrichtet, und bleiben künftig weg

- a) N. N. Amtmann zu N.
- b) N. N. Jäger zu N.
- c) N. N. Pfarrer zu N.

- 3) Dagegen sind nach der obigen
Anführung drei neue eingetretene,
es bleibt also aufs nächstbevorste-
hende Jahr die Zahl 700 wieder
wie vorher.

Summa der Einnahmen 2300fl.

Ausgaben davon

Für die Administrations- / Gebühr regulativmäßig	30fl.
Beitrag zum Postporto	10fl.
Für Druckkosten und Papier	20fl.

Summa der Ausgaben 60fl.

Es bleibt also übrig: 2240fl.

Diese werden von folgenden bezogen, wel-
che ihr fortdauerndes Leben durch legale Zeug-
nisse bewiesen haben:

- 1) Die Wittwe N. N. nach vorhergehens-
der Rechnung auf ein ganzes Jahr.
- 2) Die hinterlassenen Kinder weiland Herrn
N. davon dermalen noch
 - a) Anna, geboren den . . .
 - b) Friedrich, geboren den . . .
 im Bezug stehen.
- 3) N. die Wittwe des Herrn N. welche den
26 April 179. . . verstorben ist, und also
den Revenüen, Antheil bis letzten Junii
auf

zur Versorg. der Wittwen und Waisen. 153

auf ein halbes Jahr noch zu genießen hatte.

- 4) Die hinterlassenen Kinder des Mitglieds Herrn Amtmanns N. zu N. welcher den 24 Septemb. 179. . verstorben ist, vom 1 Octob. an, nämlich

a) Barbara, geboren den . .

b) Carl, geboren den . .

Nach dem Verhältniß der Einkünfte konnte eine ganze in dem Plan des Instituts regulirte Portion à 400 fl. ausgetheilt werden; und erhält

Nro. 1. — — 400 fl.

— 2. — — 400 fl.

— 3. auf 2 Quartale 200 fl.

— 4. auf 1 Quartal 100 fl.

Summa der Vertheilung 1100 fl.

Es bleiben demnach an Einkünften übrig
1140 fl.

welche auf Interesse ausgeliehen, und im künftigen Jahr bey dem Stiftungsfond verrechuet werden.

III.

In dem hochlöbl. Canton Donau befinden
sich nach der vorjährigen Rechnung 112
Mitglieder, von denen der Disjährlige
Beitrag beträgt 224 fl.

An Eintrittsgeldern

sind von dem oben bey dem Stifts-
tunungsfond angezeigten Herrn N.
N. zu bezahlen gewesen 12 fl.

Summa der Schuldigkeit 236 fl.

Hiezu werden noch weiter bey dem
hochlöbl. Canton Hegau, Allgen
und am Bodensee angewiesen 164 fl.

Summa 400 fl.

welche an die oben bemeldte Wittive N.
N. gegen Schein auszuführen sind, der
sofort zur Generaldirection einzusenden ist.

Nachdem bey diesem hochlöbl. Canton
der obenbemeldte Herr N. N. zugegangen ist,
so sind auf das neu eingetretene Jahr 113
Mitglieder vorhanden, von welchen künftig
der jährliche Beitrag zu erheben ist.

und so ferner bey jedem hochlöbl. Canton,
wozu die Form weiter anzugeben unnö-
thig ist.

21.

Diese jährliche summarische Rechenschaft soll so oft abgedruckt werden, daß jedem Mitglied ein Exemplar davon zugestellt werden kann. Jeder weiß also diejenigen Personen, welche in dem Bezug der Einkünfte des Instituts stehen; es ist daher eine bloße Unmöglichkeit, daß tote oder unwürdige Personen dasselbe genießen können, zumahl da es hiedurch jedem, der etwas ungleiches erfahren sollte, öffentlich zur Pflicht gemacht wird, solches nicht nur dem Aufgestellten in seinem Canton, sondern selbst unmittelbar der Generaldirection anzuzeigen, auch nach Befinden mit den Aufgestellten in andern Cantonen darüber zu communiciren.

Und so wie die anfänglich bekannt zu machende Anzahl der Mitglieder nicht vermehrt noch vermindert werden kann, ohne daß es durch die jährlich öffentlich abzulegende Rechnung auf obenbeschriebene Art jedem Mitglied bekannt wird; also kann auch sonst nicht die geringste Unordnung vorgehen, sondern Jedermann von der vollkommenen Richtigkeit überzeugt seyn.

22.

Der Aufgestellte in jedem Canton hat nichts anders zu thun, als daß er anfänglich

lich

sich bey Errichtung des Instituts die sich ausgebende Mitglieder nach der im 17 §. enthaltenen Vorschrift in ein Verzeichniß bringet, sodann die Eintrittsgelder von ihnen erhebet, und zur Generaldirection einsetzet, oder solche unter der Direction und Garantie des ihm vorgesetzten Orts, Vorstandes ausleihet.

Nach erfolgter Errichtung des Instituts aber hat er nur lediglich die jährlichen Beiträge von den in seinem Canton befindlichen Mitgliedern einzuziehen, und der Generaldirection zu verrechnen, auch wenn sich neue Mitglieder bey ihm anmelden, darüber an dieselbe Bericht zu erstatten, die Eintrittsgelder von ihnen zu erheben und zu verrechnen, nicht minder wenn ein Mitglied verstirbt, die Bescheinigung seines Todes und der Anzahl seiner Hinterlassenen nach § 19. lit. c. anzunehmen, darüber die allenfalls nöthig findende Erkundigung einzuziehen, und sofort an die Generaldirection zu berichten, auch endlich die erhaltenden Anweisungen zur Auszahlung an die Wittwen und Waisen zu vollziehen.

23.

Bey der Verrechnung der jährlichen Beiträge hat er keine Weitläufigkeit nöthig,

thig, sondern es ist genug, wenn er sich auf die vorjährige Anzahl der Mitglieder beruft, und den Ab- oder Zugang bemerkt. Nur alle 10 Jahre, oder wenn die Generaldirection an einen andern hochlöbl. Canton übergethet, setzt er die unter seiner Aufsicht stehenden Mitglieder namentlich an, und überreicht eine vollständige Specification derselben.

24.

Da dieses ein Werk der christlichen Liebe, und dasjenige, was zur Versorgung der Wittwen und Waisen beygetragen wird, nach der Vernunft und Offenbarung, der beste und Gott angenehmste Dienst ist; so verspricht man sich, daß sich Männer in jedem hochlöbl. Canton finden werden, welche vorzüglich hierauf, und nicht auf die zeitliche Belohnung sehen werden. Damit jedoch nicht ganz umsonst gearbeitet werde, wird hiedurch festgesetzt, daß jeder, der in die Societät treten will, über das regulirte Eintrittsgeld, ein für allemahl dem Aufgestellten des Cantons bey dem Anfang der Societät, wo viele Mitglieder eintreten, 30 Kr. künftiglich aber bey der Fortdauer, da in manchem Jahr gar keiner oder nur wenige sich einschreiben lassen werden, Einen Laubthaler entrichten, auch derjenige, der sich an sein

jähr,

jährliches Beytrags Quantum nach dem 1. Januar schriftlich erinnern läßt, 36 Kr. unter eben der Bedingniß bezahlen solle, welche oben §. 8 wegen der unterlassenen Entrichtung des Beytrags vestgesetzt ist, indeme es die äußerste Unbilligkeit seyn würde, einem Mann, der ohnehin das ganze Geschäft fast umsonst übernimmt, noch weitere unnothige Beschwerlichkeit ohne Belohnung verursachen zu lassen.

Es sollen auch Scheine über die jährlichen Beytragsgelder auf eine solche Weise gedruckt werden, daß der Aufgestellte lediglich sich unterzeichnen und den Namen des Zahlers einschreiben und dabey alle unnothige Correspondenz von der Hand weisen darf.

25.

Ungeachtet eine Wittwe oder hinterlassene Waisen in den Genuß dieses Instituts treten; so wird ihnen doch dadurch an dem fast überall gewöhnlichen Gnaden Nachsich nichts benommen, sondern solcher verbleibet ihnen nachher, wie vorhin.

26.

Da diese Gesellschaft lediglich die Versorgung der Wittwen und Waisen reichsritterschaftl. Dieners zum Gegenstand und das Eintrittsgeld sammt dem jährlichen Beytrag mit

mit dem zu hoffen habenden Nutzen keine Proportion hat; so verstehet sich von selbst, daß hieran kein Fremder Theil nehmen oder zu einem Mitglied aufgenommen werden könne; wer aber einmahl in Ritterschaftl. Diensten gestanden und als ein Mitglied aufgenommen worden ist, bleibt es, es mag sich hernach eine Veränderung mit ihm zutragen, welche nur will, woforne er nur seine jährlichen Beiträge fort entrichtet; daher auch seinen Erben ihre Befugnisse, wie andern, die wirklich in reichsritterschaftl. Diensten versterben, ungekränkt verbleiben.

27.

Die Wittwe eines Fremden, wenn sie ein Mitglied heyrathet, tritt zwar nach dessen Ableben in den Genuß der Prävende, keineswegs aber die Kinder, die sie etwa mit ihrem ersten Mann erzeugt haben sollte, wie denn auch, wenn die einheyrathende Frau, jünger als die erste verstorbene oder abgeschiedene Frau des Mitglieds seyn sollte, das Eintrittsgeld nach dem oben §. 6 enthaltenen Tariff nach einer billigen Proportion nachbezahlet werden muß. Z. B. ein Mitglied der III Classe zwischen 40 bis 50 Jahren hätte für seine Frau von gleichem Alter 10 fl. Eintrittsgeld bezahlet, er heyrathete aber

aber nach deren Ableben ein Mädchen zwischen 20 und 30 Jahren, so ist er schuldig noch 5 fl. nachzuzahlen, und eben dieses Verhältniß wird in allen übrigen Fällen beobachtet.

28.

Wenn ein Mitglied mit seiner ersten Frau Kinder erzeugt haben sollte, und darauf wieder henrathet, so können die Kinder erster Ehe nach seinem Tode nicht an die Stelle ihrer Mutter, oder als Waisen eines Mitglieds nach dem §. 12 aus eigenem Rechte in den Genuß des Instituts treten, sondern sie müssen solchen der zweiten Ehefrau, solange sie lebt, überlassen, nach ihrem Tode aber theilen diejenigen Kinder erster und zweyter Ehe, welche das 20te Jahr noch nicht überschritten haben, solchen Antheil der Wittwe miteinander, doch hängt es von dem Vater ab, ob er hierüber ohne Nachtheil des Instituts zum Vortheil seiner Kinder erster Ehe eine Disposition in so weit machen wolle, daß der Genuß der Präbende in zwey Hälften unter die Kinder erster Ehe und unter die Wittwe und Kinder zweyter Ehe getheilt werden solle.